



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0635/2009, eingereicht von Elena Moldoveanu, rumänischer Staatsangehörigkeit, zu Zahlung einer Hinterbliebenenrente durch die niederländischen Behörden an den minderjährigen Lorenzo Moldoveanu

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin bittet um die Unterstützung des Europäischen Parlaments, um von den niederländischen Behörden eine Hinterbliebenenrente für ihren Sohn Lorenzo Moldoveanu zu erhalten, einen Minderjährigen, der der Petentin zufolge von einem niederländischen Staatsangehörigen rumänischer Herkunft, der 2002 starb, außerhalb der Ehe gezeugt wurde. Sie hat die notwendigen Formalitäten mit dem Ziel eingeleitet, dass ihr Sohn als sein Erbe nach geltendem rumänischen Recht anerkannt wird, und hat auch Verbindung zur niederländischen Botschaft in Bukarest aufgenommen, um Unterstützung zu erlangen, damit ihr Sohn die niederländische Staatsangehörigkeit und eine Hinterbliebenenrente erhält. Da die niederländischen Behörden sich weigern, die von den rumänischen Behörden ausgestellte Geburtsurkunde anzuerkennen, werden ihre Forderungen als unzulässig behandelt.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 16. September 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit sehen die Koordinierung, nicht aber eine Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme vor. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die genauen Bestimmungen ihrer Sozialversicherungssysteme selbst festsetzen können, einschließlich der Art der zu erbringenden Leistungen, der Bedingungen für die Zuerkennung von Ansprüchen, der

Berechnung der Leistungen und der Höhe der Beiträge. Im Recht der Europäischen Union, und insbesondere mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, wurden allgemeine Regeln und Grundsätze aufgestellt, die von allen einzelstaatlichen Behörden bei der Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgt werden müssen. Mit diesen Regeln wird sichergestellt, dass bei der Anwendung der unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die grundlegenden Prinzipien der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung berücksichtigt werden.

Die Kommission hat Kontakt mit den niederländischen Behörden aufgenommen, um das in der Petition angesprochene Problem zu klären. Die niederländischen Behörden teilten Folgendes mit:

„Die in diesem Zusammenhang unternommenen Untersuchungen haben Folgendes ergeben: Die Durchführungseinrichtung, die in den Niederlanden für die Beurteilung von Ansprüchen nach dem „Gesetz über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung“ (*Algemene Nabestaandenwet – ANW*), in dem die Renten für Witwer/Witwen und Waisen geregelt sind, und für den Gesetzesvollzug zuständig ist, ist die Sozialversicherungsbank (*Sociale Verzekeringsbank – SVB*) in Amsterdam. Die Personen, die nach dem *ANW* versichert sind, wohnen und/oder arbeiten normalerweise in den Niederlanden.

Aus dem von Ihnen eingereichten Dokument, in dem der Tod von Herrn M. (dem Vater) bestätigt wird, geht hervor, dass er 2002 verstorben ist. Der *SVB* ist dies nicht bekannt. Auch ist der *SVB* die Witwe Frau S. (die Petentin) nicht als mögliche Empfängerin einer Hinterbliebenenrente bekannt. In den Akten der *SVB* wird weder L. (der Sohn) noch seine Mutter (die Petentin) erwähnt (*sic*). Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit dem Tod von Herrn M. kein Rentenanspruch eingereicht worden ist.

In dem (an die Petentin gerichteten) Schreiben der niederländischen Botschaft in Bukarest vom 11. September 2002, von dem Sie mir eine Kopie zukommen haben lassen, heißt es, dass die Botschaft Kontakt mit der Filiale der *SVB* in Leiden aufgenommen hat, die sie allgemein darüber unterrichtet hat, dass L. keine Ansprüche auf Kindergeld geltend machen könne, weil seine Mutter nicht in den Niederlanden ansässig und damit auch nicht dort versichert ist. Die *SVB* in Leiden hat jedoch keine ausführliche Untersuchung der Beziehung des Verstorbenen zum Sohn der Petentin durchgeführt.

Kurz gesagt besteht das entscheidende Problem daher darin, dass nicht nachgewiesen wurde, dass Herr M. zum Zeitpunkt seines (möglichen) Todes in den Niederlanden ansässig und dort versichert war, weil seine Hinterbliebenen nie einen Rentenanspruch eingereicht haben. Wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht in den Niederlanden ansässig oder versichert und damit nicht nach dem *ANW* versichert war, könnten seine Hinterbliebenen (sein rechtmäßiger Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes und etwaige Kinder) möglicherweise dennoch einen Anspruch auf eine (anteilige) Rente nach dem *ANW* haben, wenn ein Anspruch auf ähnliche Bezüge nach rumänischem Recht besteht und ein entsprechender Antrag (nach dem Beitritt Rumäniens zur EU) eingereicht worden ist. Die *SVB* hat jedoch nie einen solchen Antrag aus Rumänien erhalten.

Die Petentin sollte in der Tat einen Antrag auf eine Hinterbliebenenrente in Rumänien stellen und die zuständigen Behörden sollten Kontakt mit der *SVB* in den Niederlanden aufnehmen und dieser möglichst viele Informationen zukommen lassen. Die *SVB* wird dann Untersuchungen hinsichtlich des Verstorbenen anstellen und feststellen, ob er zum Zeitpunkt seines Todes in den Niederlanden versichert war. Ob dies letztendlich zur Auszahlung einer

Rente führen wird, wird auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Dokumente entschieden werden.“

Die niederländischen Behörden teilten außerdem mit, dass die Adresse der niederländischen *SVB* folgendermaßen lautet:

Sociale Verzekeringsbank, Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen.

Die Kommission kann bestätigen, dass nach Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ein Antrag auf eine Hinterbliebenenrente beim Versicherungsträger am Wohnort in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das in den von dem Träger angewandten Rechtsvorschriften vorgesehen ist, einzureichen ist. Dieser Artikel besagt außerdem, dass gesetzt den Fall, dass eine Person nicht den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz hat, unterliegt, der Träger am Wohnort den Antrag dem Träger des Mitgliedstaates übermittelt, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für die Person galten.

Gemäß Anhang 2 Punkt „V. RUMÄNIEN“ der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist die für Hinterbliebenenrenten zuständige Behörde in Rumänien die „Casa județeană de pensii și alte drepturi de asigurări sociale“ (Bezirksamt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche).

Schlussfolgerung

Um ihren Antrag auf eine Hinterbliebenenrente weiter zu verfolgen, muss die Petentin, wie oben dargelegt, einen Antrag bei dem rumänischen Träger an ihrem Wohnort stellen.